

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt
Ansprechpartner/in: Volker Becker
Telefon: 06105-938-813
E-Mail: hauptamt@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 29.04.2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 29.04.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

**Betr.: 7. Artikelsatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf
sowie Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat am 27.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

I. Hauptsatzung

7. Artikelsatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 27.04.2021 diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

Artikel 1

**Neufassung des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung
(Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat)**

**§ 1 Abs. 4
Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

(4) In Bauangelegenheiten gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Die Entscheidung über folgende Bauangelegenheiten wird an den zuständigen Dezernenten übertragen:

- a) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Abweichung zur Veränderung von der nach dem Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachneigung um bis zu 5 Grad und Dachformen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Befreiung von der Geschoss-flächenzahl und Grundflächenzahl bis 10 % der Berechnungsfläche,
- c) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Befreiung der nach dem Bebauungsplan vorgeschriebenen Firstrichtung,
- d) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze bis zu 1,50 m,
- e) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze/Baulinie durch untergeordnete Bauteile (Balkone, Erker usw.) und Nebenanlagen,
- f) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung von festgesetzten Ausnahmeregelungen im Bebauungsplan,
- g) Erteilung des Einvernehmens zur Gewährung einer Befreiung von der offenen Bauweise, wenn die vorhandene Bebauung eine andere Bauweise (halboffene/einseitige Grenzbebauung) vorgibt.

Die Entscheidungen über Bauangelegenheiten welche über die in § 1 Abs. 4 Buchstaben a) bis g) dieser Hauptsatzung genannten Regelungen hinausgehen, trifft der Magistrat.

Artikel 2

Neufassung des § 2 der Hauptsatzung

(Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse)

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 2. Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten
 3. Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität
 4. Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine

(2) Die Ausschüsse haben folgende Mitgliederzahlen:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	(HFWA)	11 Mitglieder
2. Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten	(KUVEFA)	11 Mitglieder
3. Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität	(PBMA)	11 Mitglieder
4. Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine	(SKIVA)	11 Mitglieder

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFWA)

1. Soweit in anderen Angelegenheiten die Wertgrenzen nach § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung überschritten werden, ist ein Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses erforderlich. Weiterhin ist ein Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses in allen Fällen einer Überschreitung eines genehmigten Haushaltsbudgets erforderlich.
2. Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,- im Einzelfall für die dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugeordneten Themen, entsprechend der Hauptsatzung.

b) Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten (KUVEFA)

1. Soweit in anderen Angelegenheiten die Wertgrenzen nach § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung überschritten werden, ist ein Beschluss des Ausschusses für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten erforderlich. Weiterhin ist ein Beschluss des Ausschusses für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten in allen Fällen einer Überschreitung eines genehmigten Haushaltsbudgets erforderlich.
2. Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,- im Einzelfall für die dem Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten zugeordneten Themen, entsprechend dieser Hauptsatzung.

c) Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität (PBMA)

1. Soweit in anderen Angelegenheiten die Wertgrenzen nach § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung überschritten werden, ist ein Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Mobilität erforderlich. Weiterhin ist ein Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Mobilität in allen Fällen einer Überschreitung eines genehmigten Haushaltsbudgets erforderlich.
2. Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,-- im Einzelfall für die dem Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität zugeordneten Themen, entsprechend dieser Hauptsatzung.

d) Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine (SKIVA)

1. Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine fasst die nach den Zuschussrichtlinien für Vereine erforderlichen Beschlüsse.
2. Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,-- im Einzelfall für die dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine zugeordneten Themen, entsprechend dieser Hauptsatzung.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten in Verbindung mit der **Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung** zur Beratung und Beschlussfassung.

Für folgende Aufgaben sind die jeweiligen Fachausschüsse vorbereitend für die Stadtverordnetenversammlung zuständig:

a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFWA)

1. Haushalts- und Wirtschaftspläne, Anträge zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO, Kommunale Steuern und Gebühren, Satzungen und Gebührensatzungen (ausgenommen B-Pläne), Themen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und gemäß der Geschäftsordnung nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
2. Soweit beim Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in finanziellen Angelegenheiten keine eigene Zuständigkeit gegeben ist, beschränkt sich hierzu die Beratung auf die finanziellen Auswirkungen. Eine inhaltliche Diskussion findet in diesen Fällen nicht mehr statt.
3. Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,-- im Einzelfall erfolgen ausschließlich in dem zuständigen Ausschuss. Eine Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss findet nicht statt.
4. Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fachausschüssen geführt.

b) Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten (KUVEFA)

1. Klima, Natur, Umwelt, Emissionen, Ver- und Entsorgung, Bewirtschaftung Wälder und Fluren, Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Flughafenangelegenheiten.
2. Strom-, Gas- und Straßenbeleuchtungskonzessionen und die damit verbundenen Verträge. Strom- und Gasnetze sowie Angelegenheiten der Netzeigentumsgesellschaft.
3. Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fachausschüssen geführt.

c) Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität (PBMA)

1. Planungsrecht, Regionale Raumordnung, Landesplanung, Regionaler Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Festlegung von Grundsätzen zur Bebauung, ggf. Abweichung von B-Plänen, Verkehrsplanung und Öffentlicher Personennahverkehr, städtische Bauprojekte.
2. Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fachausschüssen geführt.

d) Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine (SKIVA)

1. Soziale Einrichtungen und Organisationen, Kinderförderung, Jugendpflege, Altenhilfe. Fragen des kommunalen Gesundheitsschutzes, Präventionsfragen.
2. Vereine, Vereinszuschussrichtlinien, Vereinszuschüsse, Städtepartnerschaften, Kulturprogramm, Musikschule und Kreisvolkshochschule.
3. Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fachausschüssen geführt.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 5 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

Artikel 3

Neufassung des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung (Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung)

§ 4

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (2) Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf sieben festgelegt.

Artikel 4

Neufassung des § 5 der Hauptsatzung (Magistrat)

§ 5

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder des hauptamtlichen Ersten Stadtrates sowie weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte beträgt elf.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 29.04.2021

Thomas Winkler
Bürgermeister

II. Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Artikel 6

§ 11 Abs. 4 Satz 6 und Satz 7 - Anträge

In § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung werden die nachfolgenden Sätze 6 und 7 ersatzlos gestrichen:

Bei Magistratsvorlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) Ziffer 3 der Hauptsatzung (Erteilung des Einvernehmens für Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder einer Entwicklungsmaßnahme) gilt eine Mindestfrist von 5 Tagen. Ausnahmen können im Benehmen mit der/dem Bürgermeister/in und der oder dem Ausschussvorsitzenden vereinbart werden.

Artikel 7

Neufassung des § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung (Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen)

§ 19 Abs. 5

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (5) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn lautlos zu schalten. Telefonate im Sitzungsraum sind untersagt. In begründeten Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher Ausnahmen zulassen.

Artikel 8

Neufassung der Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Für folgende Aufgaben sind die Fachausschüsse unter anderem **federführend** zuständig:

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFWA)

Federführende Zuständigkeit für die Sachgebiete:

Haushalts- und Wirtschaftspläne, Anträge zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO, Kommunale Steuern und Gebühren, Satzungen und Gebührensatzungen (ausgenommen B.-Pläne), Themen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und gemäß der Hauptsatzung nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.

Auftragsvergaben für die dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugeordneten Themen, entsprechend der Hauptsatzung.

Soweit beim Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in finanziellen Angelegenheiten keine eigene Zuständigkeit gegeben ist, beschränkt sich hierzu die Beratung auf die finanziellen Auswirkungen. Eine inhaltliche Diskussion findet in diesen Fällen nicht mehr statt.

Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,-- im Einzelfall erfolgen ausschließlich in dem zuständigen Ausschuss. Eine Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss findet nicht statt.

Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Hauptsatzung bestimmten Fachausschüssen geführt.

Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten (KUEFA)

Federführende Zuständigkeit für die Sachgebiete:

Klima, Natur, Umwelt, Emissionen, Ver- und Entsorgung, Bewirtschaftung Wälder und Fluren, Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Flughafenangelegenheiten.

Strom-, Gas- und Straßenbeleuchtungskonzessionen und die damit verbundenen Verträge. Strom- und Gasnetze sowie Angelegenheiten der Netzeigentumsgesellschaft.

Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,-- im Einzelfall für die dem Ausschuss für Klima, Umwelt, Ver- und Entsorgung und Flughafenangelegenheiten zugeordneten Themen, entsprechend der Hauptsatzung.

Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Hauptsatzung bestimmten Fachausschüssen geführt.

Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität (PBMA)

Federführende Zuständigkeit für die Sachgebiete:

Planungsrecht, Regionale Raumordnung, Landesplanung, Regionaler Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Festlegung von Grundsätzen zur Bebauung, ggf. Abweichung von B-Plänen, Verkehrsplanung und Öffentlicher Personennahverkehr, städtische Bauprojekte.

Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,- im Einzelfall für die dem Ausschuss für Planen, Bauen und Mobilität zugeordneten Themen, entsprechend der Hauptsatzung.

Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Hauptsatzung bestimmten Fachausschüssen geführt.

Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine (SKIVA)

Federführende Zuständigkeit für die Sachgebiete:

Soziale Einrichtungen und Organisationen, Kinderförderung, Jugendpflege, Altenhilfe. Fragen des kommunalen Gesundheitsschutzes, Präventionsfragen.

Vereine, Vereinszuschussrichtlinien, Vereinszuschüsse, Städtepartnerschaften, Kulturprogramm, Musikschule und Kreisvolkshochschule.

Auftragsvergaben innerhalb der genehmigten Haushaltsbudgets bis zu einem Betrag von € 500.000,- im Einzelfall für die dem Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Vereine zugeordneten Themen, entsprechend der Hauptsatzung.

Grundsätzlich werden die inhaltlichen Diskussionen in den durch die Hauptsatzung bestimmten Fachausschüssen geführt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 29. April 2021

Thomas Winkler
Bürgermeister